

1. Satzung

vom 22. Januar 2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Etschberg vom 17. Dezember 2009

Der Ortsgemeinderat Etschberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemODVO), sowie des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Bei Bedarf kann der Ortsgemeinderat, unter Beachtung der gemeinderechtlichen Bestimmungen, Ausschüsse bilden.

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € je Auftrag,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Stundung gemeindlicher Forderungen und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 2.500 € im Einzelfall, sofern die haushaltsmäßige Finanzierung gesichert ist,

8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB,
9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde können bis zu zwei Geschäftsbereiche gebildet werden, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 10a wird wie folgt gefasst:

§ 10a
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung bemisst sich stundenweise nach Bedarf nach dem tarifvertraglichen Entgelt (TVöD-VKA) der Entgeltgruppe 1 Stufe 2.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Etschberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Etschberg, den 22. Januar 2020

_ gez. Christoph Schneider _